

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 109 (1997)
Artikel: Der Badener Friede von 1714 : ein Diplomatenkongress und Friedensschluss des alten Europa in der Schweiz
Autor: Stücheli, Rolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Badener Friede von 1714

Ein Diplomatenkongress und Friedensschluss des alten Europa in der Schweiz

Rolf Stücheli, Lissabon*

100 Jahre vor dem Wiener Kongress, auf dem die schweizerische Neutralität völkerrechtlich verankert wurde, und zwei Generationen nach dem Westfälischen Frieden, welcher die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom deutschen Reichsverband besiegelt hat, ging im aargauischen Baden ein europäischer Friedenskongress über die Bühne. Es war der letzte Friedensschluss in der langen und kriegserfüllten Regierungszeit Ludwigs XIV. von Frankreich (1643/1661–1715), der ein Jahr darauf gestorben ist. Das diplomatische Ereignis in der neutralen Schweiz bildet formell den *Schlusspunkt des Spanischen Erbfolgekrieges* – jenes 12jährigen Weltkriegs «avant la lettre» der europäischen Mächte um die iberische, kontinentale und überseeische Erbschaft, um Krone und Weltreich des letzten Habsburgerkönigs in Madrid, Karls II. (1665–1700). In der Geschichtsschreibung der Schweiz wie der beteiligten Nachbarländer bildet der deutsch-französische Badener Friede vom Sommer 1714 eine kaum noch beachtete, fast vergessene Episode. Dennoch verdient der Friedenskongress in der Quasi-Hauptstadt der alten Eidgenossenschaft allein schon deshalb Beachtung, weil er als ein frühes Beispiel für die «Guten Dienste» der Schweiz an der Staatengemeinschaft gelten darf.

1. Umfeld und Vorspiel, Baden als ein Modellfriede des Ancien Régime

Das geringe Interesse der europäischen Diplomatengeschichte für den Frieden von Baden ist unverdient, aber verständlich. Denn die Verhandlungen in der Schweizer Tagsatzungs- und Bäderstadt, die am 7. September zum lateinischen Friedensvertrag führten, haben sich praktisch nur noch zwischen Deutschland – genauer: Kaiser Karl VI. von Österreich (1711–1740) im Namen *des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation* – und Frankreich abgespielt. Kommt hinzu, dass der eigentliche Zankapfel zwischen dem habsburgischen Kaiser und dem bourbonischen «Sonnenkönig» in Baden nicht mehr zu Diskussion stand. Über die spanische Erbfolge hatten sich die mit dem Kaiser alliierten Gross- und Mittelmächte zu dessen Nachteil schon 1713 verständigt, wobei die Erbschaft geteilt und ein Gleichgewicht zwischen Bourbon und Habsburg vereinbart wurde. Die Einigung mit Frankreich und Spanien erfolgte in den *Friedens-*

schlüssen von Utrecht durch die drei Seemächte Grossbritannien, Niederlande und Portugal sowie durch Preussen und Savoyen, die beiden aufstrebenden Mittel- und späteren Vormächte in Deutschland beziehungsweise Italien.

Doch der Ausschluss der Habsburger vom spanischen Thron sowie die unerfüllten deutschen Ansprüche auf das schon im 17. Jahrhundert an Frankreich verlorene Elsass hatten *Kaiser und Reich* zu einem kurzen, erfolglosen *Fortsetzungskrieg* am Oberrhein verleitet, der ein Jahr nach Utrecht mit dem *Sonderfrieden von Rastatt* sein Ende fand. Dabei konnte sich Karl VI. den Besitz der spanischen Territorien östlich der Pyrenäen – Mailand, Neapel, Sardinien und Südniederlande (das heutige Belgien und Luxemburg) – sichern, ohne auch mit Philipp V., seinem bourbonischen Rivalen in Madrid (1701/1713–1746), Frieden schliessen, also formell auf Kernspanien und die Kolonien verzichten zu müssen. Machtpolitisch war damit für Österreich, die Hausmacht des Kaisers, ein Optimum erreicht. Doch das übrige Deutschland ging am 6. März 1714 weitgehend leer aus, und selbst die wenigen Vorteile, die ihm der Rastatter Friede eintrug, waren noch nicht völkerrechtsverbindlich. Denn der kaiserliche Feldherr und Spitzendiplomat – kein geringerer als *Prinz Eugen von Savoyen* (1663–1736), der legendäre Sieger über die Türken in Ungarn –, hatte im markgräflich-badischen Schloss Rastatt ohne die Friedensvollmacht des Reiches verhandelt und damit erst ein Friedenspräliminar in französischer Sprache unterzeichnet.

Daher galt es nun – aus formalrechtlichen wie aus allianzpolitischen Gründen –, im Rahmen eines allgemeinen Friedenskongresses den Reichsfrieden nachzuholen. Dabei sollten nicht nur die mit dem Kaiser verbündeten deutschen und teilweise italienischen Reichsglieder zu ihrem Recht kommen, sondern ebenso die abtrünnigen Kurfürsten von Bayern und Köln sowie eine stattliche Anzahl meist romanischer Parteigänger des «Sonnenkönigs». Dieser Badener Kongress und Friedensschluss lohnt eine Würdigung unter zwei Aspekten: aus der materiellen Sicht der *machtpolitischen* Substanz wie aus der formellen Sicht der *diplomatisch-völkerrechtlichen* Methode.

Beim Badener Frieden geht es weniger als in Utrecht oder bei späteren Kongressen um die Politik der «grossen Mächte» im Sinne Leopold von Rankes. Denn hier blieb die zentrale «spanische Frage» ausgeklammert, und die Kontrahenten von 1713 entsandten zu diesem zweiten Friedenskongress nach Utrecht nur Beobachter. Im übrigen waren sich ja die deutsche und die französische Signatar-Grossmacht von 1714 bereits in Rastatt handelseinig geworden. So hat sich der dreimonatige Kongress eher mit *sekundären Streitfragen* befasst: den Ansprüchen kleinerer Staaten und Fürsten aus *Deutschland, Italien, beiden Niederlanden und Frankreich*, die zum Teil noch hinter den 1701 ausgebrochenen Spanischen Erbfolgekrieg zurückreichten und die fast alle dann im Reichsfrieden abgewiesen oder einmal mehr vertagt wurden. Die in Baden noch zur

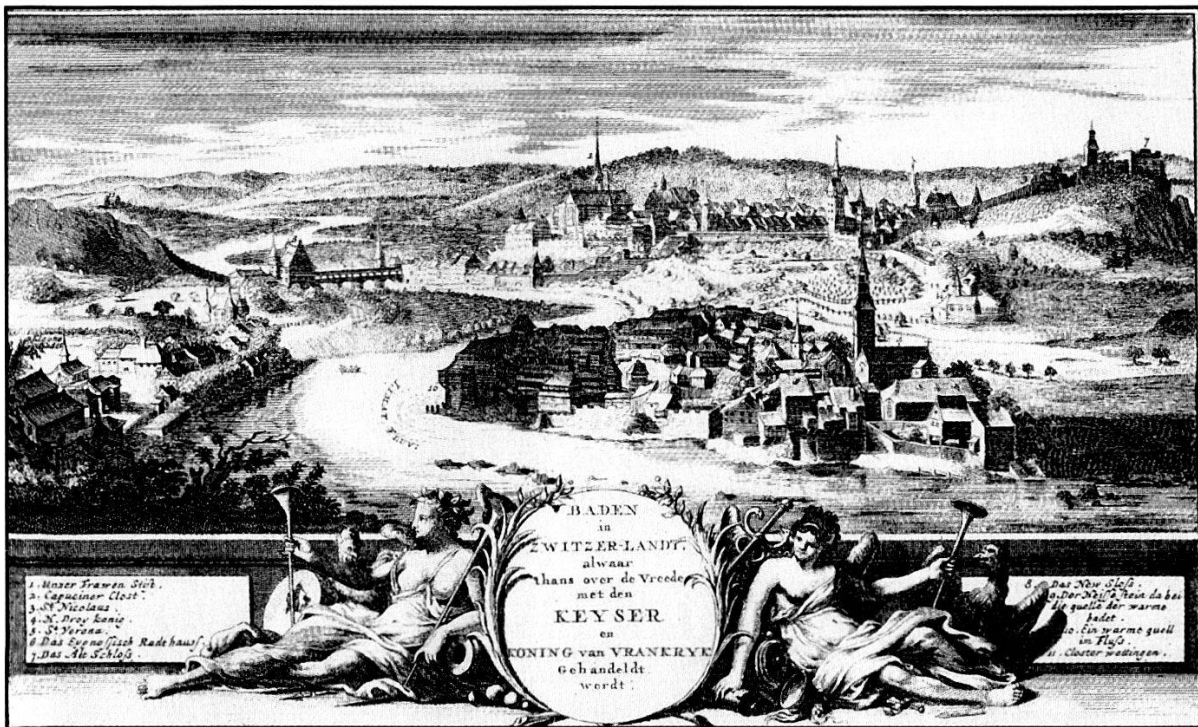


Abb. 1: Baden in Zwitter-Landt alwaar thans (= wo derzeit) over de Vreede met den Keyser en Koning van Frankryk gehandelt wordt (1714). Zeitgenössischer holländischer Kupferstich zur Erinnerung an den Friedensschluss; nach der Nordansicht der Stadt von Matthäus Merian d. Ä. (1642), noch ohne die reformierte Kirche (Bild Historisches Museum Baden).

Disposition stehenden Interessen sind jedoch erstaunlich breit und vielfältig; sie fanden ihren politischen Ausdruck in mehr als 60 *Kongressdelegationen*. Diese wurden zusammen mit jenen beider Vertragsparteien von insgesamt über 80 *Interessenvertretern* wahrgenommen, die ausser den Deutschen zu je einem Viertel aus Franzosen und Italienern bestanden und sich teils noch länger als die Friedensbevollmächtigten in der schweizerischen Kongressstadt aufhielten.

Neben der ungeahnten «Heerschau» vertretener Staaten und Diplomaten verdient der formelle Aspekt des Badener Friedens nicht weniger Aufmerksamkeit. Der geographisch breitgefächerte Kongress hat im vorgegebenen Zeit- und Vertragsrahmen ein überschaubares, wenn auch unspektakuläres Resultat hervorgebracht. Deshalb eignet sich «Baden» besonders gut zum exemplarischen Studium der Strukturen und Formelemente, welche einen Friedensschluss der frühen Neuzeit auszeichnen.

2. Schweizer Kongressstadt und Gastgeber

Wie kam nun die Tagsatzungsstadt Baden und damit die alte Schweiz zur seltenen Ehre, diesen internationalen Friedenskongress zu beherbergen? Im Friedenspräliminar von Rastatt hatten Frankreich und der Kaiser vereinbart (Art. 34 und Separatart. 3), den Reichsfrieden auf dem Territorium der *neutralen Eidgenossenschaft* zu veranstalten. Damit gaben die beiden kontinental-europäischen Grossmächte eine Tradition auf, welche nach allen Kriegen Ludwigs XIV. – von den westfälischen Friedensstädten bis Utrecht und Rastatt – zu beobachten ist: Statt an der deutschen Westgrenze oder in der alliierten Republik der Niederlande trafen sich die Unterhändler in der vom Krieg verschonten, aber diplomatisch nicht unberührten Schweiz. Schon vor dem Frieden von Ryswyk (1697) hatten am Hochrhein geheime Friedenssondierungen zwischen Versailles und Wien stattgefunden. In den ersten Jahren des Spanischen Erbfolgekrieges regte dann der katholische Vorort Luzern ohne Erfolg einen Friedenskongress auf Schweizer Boden an (1705), dessen Durchführung gerne die Grenzstadt Basel übernommen hätte. Nun liess der Kaiser dem «Roi Soleil» die Wahl zwischen Baden, Frauenfeld und Schaffhausen. Mit diesen *drei Kleinstädten in Reichweite der vorderösterreichischen Gebiete* wurden bewusst die drei Vororte der Eidgenossenschaft übergangen: das bourbonisch gesinnte Luzern ebenso wie Zürich und Bern, die protestantisch-kaiserfreundlichen Sieger im Zweiten Villmergerkrieg.

Für den «Allerchristlichsten König» kam freilich nur die *katholische, diplomatisch vertraute Bäderstadt* in Frage – ohne Rücksicht auf die Tatsache, dass Baden als Gemeine Herrschaft im 1415 eroberten Aargau kein vollwertiges Bundesglied war wie das reformierte Schaffhausen und seine Glanzrolle als gesamteidgenössischer Tagungsort nach dem konfessionellen Bürgerkrieg von 1712 an das provinzielle Frauenfeld verloren hatte. Für die Kurstadt an der Limmat sprach vor allem ihre Tradition der Gastfreundschaft als Ort der Erholung und des Vergnügens, doch ebenso des gesellschaftlichen Kontaktes und der politischen Verständigung über die Religions- und Landesgrenzen hinaus. Der britische Gesandte Abraham Stanyan, der bis März 1714 in Bern residierte, schreibt in seinem Handbuch zum Abschluss der Schweizer Mission über Baden: «Nun wird es noch berühmter werden durch den Kongress, welcher dort für die Friedensverhandlungen zwischen dem Reich und Frankreich stattfinden soll.»

Als die beiden Souveräne ihren Friedenskongress in der Schweiz ankündigten, war jedoch Badens Blüte vorbei, und die selbstbewusste Kleinstadt bot ihren Gästen ein eher trauriges Bild. Denn im «Zwölferkrieg» hatten Zürich und Bern sie erobert und ihrer alten Privilegien beraubt, die fünf Inneren Orte aber aus der Mitregierung über Stadt und Grafschaft verdrängt. Die Niederlage der katholischen Eidgenossenschaft und die Absetzung der bisherigen Bundesstadt kam

symbolisch zum Ausdruck in der Schleifung der Zitadelle «Stein» und im Bau einer reformierten Kirche zwischen Brugger Tor und Bäderquartier. Als diplomatische Plattform Europas erhielt nun Baden unverhofft eine Auszeichnung, die den *neuen Stadtherren* sehr ungelegen kam. *Zürich und Bern* wurden von Kaiser und König gar nicht konsultiert, nur über die Standortwahl – sicher eine Ehre für die republikanische Schweiz – informiert sowie um die nötigen – natürlich kostenlosen – Dienstleistungen bezüglich Gesprächsräumen, Unterkunft und Sicherheit der Teilnehmer ersucht. In helvetisch-puritanischer Sparsamkeit übertrugen die Stände alle Vorarbeiten bis hin zur Begrüssung der Delegationen dem Berner Landvogt, der nur eine Truppenverstärkung von 50 Mann erhielt, sowie den beiden Badener Schultheissen. Mit einer eidgenössischen Delegation wollten die Stadtherren nicht auftreten, um auch den Inneren Orten keinen Anlass zur Vorsprache bei den katholischen Kongressmächten zu bieten. *Die Aufnahme und Versorgung des ganzen Diplomatenkorps* – das ja nicht nur aus Versailles und Wien anreiste, sondern aus halb Europa – brachte die Bäderstadt an die Grenzen ihrer Kapazität, was natürlich – sehr zur Freude der geschäftstüchtigen Einwohner – Preise und Mieten in die Höhe trieb. Während die Franzosen neben ihrer eigenen Stadtresidenz das «Bernerhaus» erhielten, stellte Schultheiss Schnorff seine Sommervilla südlich der Stadtmauer dem Prinzen Eugen zur Verfügung.

3. Staaten, Interessen und deren Vertreter

Aus den rund 80 Berufs- oder Gelegenheitsdiplomaten, die im Auftrag ihres Herrn, sowie den Adelpersonen, die in eigener Sache in Baden agierten, ragen vorerst die Delegationen aus Paris und Wien heraus. Sie führten als Bevollmächtigte die Vertragsverhandlungen rein bilateral und hörten die Drittstaatsvertreter nur separat, nie gemeinsam an. Beide *Signatar-Delegationen* bestanden symmetrisch aus je zwei Bevollmächtigten, die aufgrund ihrer Instruktionen «ex aequo» zu verhandeln und gemeinsam mit ihren Höfen zu korrespondieren hatten; ihnen stand als professioneller Juniordiplomat je ein Legationssekretär zur Seite. Erst zur Unterzeichnung nahmen die Bevollmächtigten den Botschaftertitel an und übten gegenseitig das entsprechende barocke Zeremoniell. Zu ihnen gesellten sich dann auch die Feldherren und Unterhändler von Rastatt, welche die Leitung ihrer Delegationen übernahmen.

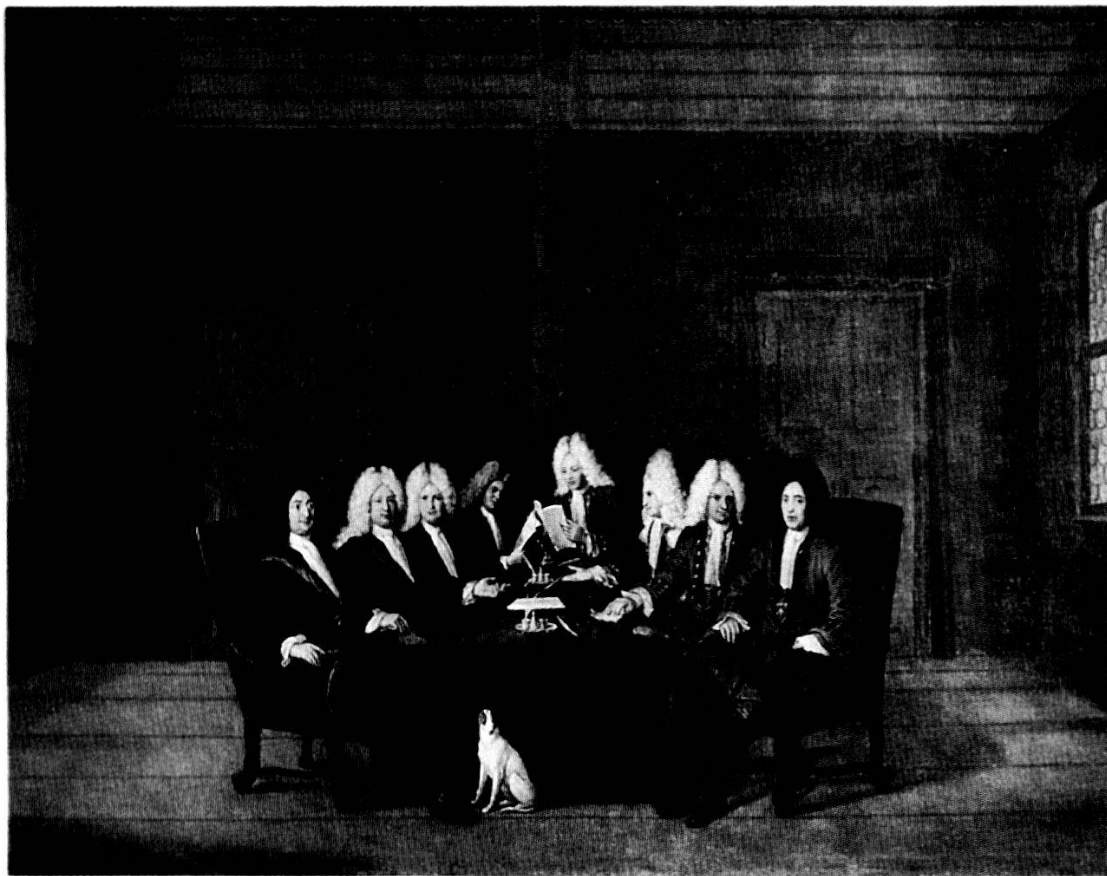
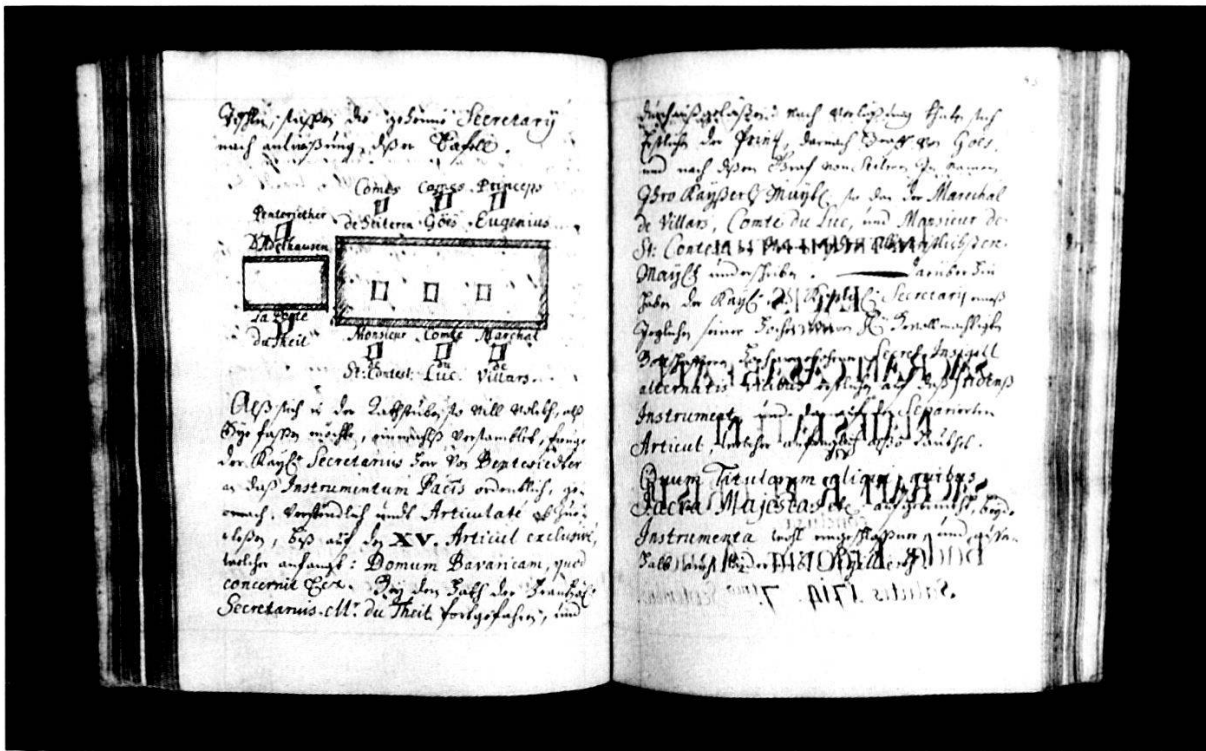
Das französische Duo bestand zunächst aus dem bei den Eidgenossen akkreditierten, in Solothurn residierenden Botschafter, dem provenzalischen Grafen Charles François *du Luc* (1653–1740), der von der Marine zur Diplomatie gestossen war. Als unentbehrlicher Kollege erwies sich der normannische Seigneur Dominique-Claude *de Saint-Contest*, der als Intendant von

Metz, Toul und Verdun mit den Grenzproblemen in Lothringen wie im Elsass vertraut war. Zum Sekretär wurde der im Aussenministerium tätige Jean-Gabriel *du Theil* ernannt, der – genauso wie sein Wiener Kollege Dr. Johann Christoph *Penterriedter* – das besondere Vertrauen seines Hofes genoss, bereits in Utrecht mitgewirkt und noch eine glänzende Diplomatenkarriere vor sich hatte.

Die Ernennung der deutschen Delegation liess länger auf sich warten; denn die verfassungsrechtliche Kompetenz zum Abschluss des Reichsfriedens lag nicht beim Kaiser in Wien, sondern beim ständigen Reichstag in Regensburg. Dieser konnte sich allerdings aus konfessionspolitischen Gründen nicht auf eine Reichsdeputation einigen und erteilte daher die Friedensvollmacht wieder dem Kaiser. Karl VI. ernannte als seine Bevollmächtigten zwei solide Reichsgrafen, welche berühmtere Diplomaten zum Onkel hatten: Der Kärntner Landeshauptmann Johann Peter *von Goëss* war der Adoptivneffe eines Brüsseler Kardinals, der schon am Westfälischen (1648) wie am Nymwegener Frieden (1678/79) teilgenommen hatte. Der ambitiöse aber unerfahrene Johann Friedrich *von Seilern* war der Titel- und Vermögenserbe des gleichnamigen österreichischen Hofkanzlers, welcher noch zu den Unterzeichnern des Friedens von Ryswyk gehört hatte.

Trotz der menschlich wie fachlich ausgeglichenen Zusammensetzung beider Delegationen, stellte sich bald heraus, dass der *Ambassador aus Solothurn* als langjähriger «Stammgast» auf der Badener Tagsatzung nicht nur einen Standortvorteil gegenüber den Kaiserlichen besass. Mit seinem aussenpolitischen Ehrgeiz und einer virtuos-verschwenderischen Repräsentation dominierte er weitgehend den Kongress, bis an der Limmat auch die beiden Generäle aufmarschierten. Trotz der in Rastatt entwickelten «*complicité des négociateurs*» – sie hatten ihren Friedenswillen eher gegen ihre eigenen Höfe durchzusetzen, als am Verhandlungstisch zu ringen –, war es nun klar der dem Kaiser dienende, ursprünglich französische *Prinz Eugen*, welcher als Persönlichkeit die erste Geige spielte und nicht nur seine mittelmässigen Wiener Adlaten in den Schatten stellte. Der erfolgreiche *Marschall* und eitle Herzog Claude-Louis-Hector *de Villars* (1653–1734), der bereits vor dem Krieg Gesandter in München und Wien gewesen war, wollte nun in Paris auch diplomatisch als «Retter der Nation» gelten. Er wurde zwar vom geborenen Prinzen, den er insgeheim bewunderte, als ebenbürtig behandelt, wollte sich aber mit ihm nicht ohne den gerissenen *du Luc* auf weitergehende Verhandlungen einlassen.

Neben den beiden Signatar-Delegationen, welche die eigentlichen Vertragsverhandlungen unter sich führten, wären etwa 60 weitere Interessenvertretungen zu berücksichtigen, die in teils gedruckten, teils archivalischen Gesandten- und Quartierlisten verzeichnet sind. Diese *Drittmächte, Mittelstaaten, Regional- und Kleinfürsten* aus den Hauptstädten halb Europas – von Madrid und Rom



DER EUROPÄISCHE FRIEDENSKONGRESS
zu Baden 1714

Abb. 2 und 3: Die Sitzordnung der Verhandlungsdelegationen, wie sie der Badener Schreiber Caspar Joseph Dorer in seinem «Diarium des Badischen Friedens» aufgezeichnet hat (Stadtarchiv Baden A 88.5, f. 92v) und im Bild festgehalten von J. R. Huber (1668–1748) bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages im Tagsatzungssaal des Stadthauses (Originalgemälde im Schloss von Versailles, Galerie attique du Nord).
Von links nach rechts: 1. Duc de Villars, 2. Comte Du Luc, Ambassadeur an der Tagsatzung, 3. Barberie de Contest, 4. La Porte du Theil, französischer Sekretär, 5. Penderiether d'Adelshausen, kaiserlicher Sekretär, 6. Graf von Seilern-Aspang, 7. Graf von Goës, 8. Prinz Eugen. (Bilder Historisches Museum Baden).

über Venedig und Mailand, Berlin, Den Haag und Brüssel bis nach London und Stockholm –, doch ebenso aus deutschen, burgundisch-niederländischen und italienischen Provinzstädten – so etwa aus Speyer und Saalfeld, aus Montbéliard, Cluny und Namur, aus Modena und Guastalla – sie alle sind es nämlich, die erst den kaiserlich-französischen Friedensschluss zu einem europäischen Diplomatenkongress gemacht haben, auch wenn am Ende nur die wenigsten ihre Ansprüche in den Friedensvertrag einbringen konnten. Stellvertretend für die verschiedenartigen geographisch-politischen Delegationstypen sei im folgenden je ein Beispiel vorgestellt.

Aus dem Reich waren zehn *geistliche Staaten und Kongregationen* vertreten, darunter auch der Deutsche und der Malteser-Ritterorden sowie die Gesellschaft Jesu. An der Spitze dieser Gruppe stand der Kurfürst-Erbbischof von Köln aus dem Hause Wittelsbach, der zugleich die Fürstbistümer Lüttich und Hildesheim besass. Nachdem er mit dem Kurfürsten von *Bayern* als einziger Reichsfürst zu den Bourbonen übergelaufen war, durften nun beide Brüder auf ihre Befreiung von der Reichsacht und die Wiederaufnahme ins Kurkollegium rechnen. Der nach Baden entsandte geistliche Kanzler von Kurköln, Freiherr *Karg von Bebenburg* (1645–1719), dessen Berichterstattung nach Rom die Pariser und Wiener Quellen vorzüglich ergänzt, gehört zu den markantesten Figuren des Kongresses.

Unter den weltlichen *Reichsfürsten und Reichskreisen* – wozu auch die Reichsritterschaft und die Hansestadt Hamburg zu rechnen sind – waren in Baden mit Hannover und Preussen vier Kurfürsten vertreten. Die *Kurpfalz* mit ihren Besitzungen am Mittel- und Niederrhein sowie an der Donau widersetzte sich hartnäckig, doch am Ende erfolglos der kurbayerischen Restitution. Denn Kurfürst Johann Wilhelm hatte im Lager des mit ihm verschwägerten Kaiserhauses als grosser Kriegsgewinner die bayerische Kurwürde samt der Oberpfalz zurückgewonnen, welche ein Jahrhundert zuvor, im Dreissigjährigen Krieg, an die verwandten Bayern verlorengegangen war.

Einen Sonderfall unter den Fürsten und Ständen des Reiches stellte auch in Baden der *Herzog von Lothringen* dar. Das aus dem Mittelreich der Karolinger hervorgegangene und schon von Karl dem Kühnen bedrohte Herzogtum war seit der französischen Annexion des Elsass praktisch von Westdeutschland abgeschnitten. Es suchte daher bei allen Kriegen des «Sonnenkönigs» gegen Kaiser und Reich sein Heil in der Neutralität, die aber von Paris kaum respektiert wurde. Im Badener Frieden erreichte der schon nach Ryswyk und Utrecht und später zum Kongress von Cambrai entsandte Graf *le Bègue* keine Entschädigung, ja nicht einmal die Erfüllung der italienischen Erbansprüche des Herzogs durch den mit ihm verwandten Kaiser.

Noch ungelegener kam den beiden Signatarmächten eine Delegation aus dem fernen *Schweden*. Dessen König Karl XII. befand sich als «nordischer

Alexander» mit allen Ostseemächten von Dänemark bis Russland im *Nordischen Krieg*, der parallel zum Spanischen Erbfolgekrieg noch bis 1721 dauern sollte. Um seine norddeutschen Besitzungen aus dem Dreissigjährigen Krieg, die es 1648 im Bündnis mit Frankreich gegen den Kaiser gewonnen hatte, vor dem Zugriff seiner Feinde zu schützen, berief sich nun Schweden auf die Mitgliedschaft im deutschen Reich. So verlangten die freiherrlichen Gesandten *Sparre* und *Engelbrecht* im Badener Frieden eine Garantie der schwedischen Reichslehen; dies wurde jedoch von beiden Signatarmächten abgelehnt.

Zu den deutschen Mittelmächten, die sich mit schwedischem Gebiet arrondieren wollten, gehörten auch die *Kurfürsten* von *Hannover* und *Brandenburg*. Letzterer hatte mit Zustimmung des Kaisers 1701 als Friedrich I. den preussischen Königstitel angenommen. Um diesen Preis nahm dann *Preussen* auf habsburgischer Seite am Spanischen Erbfolgekrieg teil, bis es schon 1713 seinen Utrechter Frieden mit Frankreich abschloss. Der preussische Reichstagsgesandte Ernst Eberhard von *Metternich* – dessen Vater Ernst es mit Unterstützung Berns gelungen war, das Fürstentum Neuchâtel aus dem oranischen Erbe seinem König zu verschaffen, statt einem französischen Prinzen – Metternich junior also führte in Baden die kleine Gruppe *evangelischer Gesandter aus dem Reich* an, welche ohne Erfolg die Abschaffung der Ryswyker Religionsklausel verlangten. Zu ihnen zählten die Vertreter von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und anderer Stände des Oberrhein-Kreises sowie von Württemberg, Sachsen-Gotha und Hannover. Auch die übrigen – alliierten wie bourbonischen – *Friedensmächte von Utrecht* (mit Ausnahme Portugals) waren in Baden wenigstens durch Beobachter vertreten, wurden aber von der Wiener Delegation bewusst ignoriert: so neben den beiden protestantischen Seemächten das Alpenherzogtum *Savoyen* – das durch den Gewinn Siziliens aus dem spanischen Erbe gegen den Willen des Kaisers zum Königreich aufstieg – und natürlich das bourbonische *Spanien* Philipps V.

Als weitere, zumindest diplomatische Grossmacht war auf dem Reichsfrieden wie bereits in Utrecht der *Heilige Stuhl* mit von der Partie. Die Beteiligung des Papstes lag nun noch näher, da beide Signatäre auch katholische Vormächte waren: der «allerchristlichste» König ebenso wie der «römische» Kaiser, der seit Rastatt auch den spanischen Königstitel als «katholische Majestät» führen durfte. Aber die traditionsreiche Vermittlerrolle der römischen Kurie im Krieg zwischen katholischen Mächten war in Baden weder nötig noch erwünscht. Obwohl beide Höfe die Einmischung des Papstes als gefährliche Provokation der protestantischen Seemächte befürchten mussten, liess sich auf dem Kongress die Präsenz eines päpstlichen Legaten kaum verhindern. Als solcher wirkte von Mitte Juli bis September der umbrische Graf und theologisch wie juristisch gebildete Monsignore Domenico *Passionei* (1682–1761), der einen Grossteil der Badener Diplomaten seit den Friedensverhandlungen in Holland bereits kannte. Er führte natürlich die anderen Geistlichen an und hielt die frustrierten Romanen samt ihren Frauen tem-

peramentvoll bei Laune, brillierte aber auch als intellektueller Gesprächspartner. Seine Korrespondenz mit der römischen Kurie gehört zu den wichtigsten Kongressquellen. Auf seine Rolle und das Schicksal der Religionsklausel in Baden wird noch zurückzukommen sein. Neben dem Kirchenstaat war das nördliche Italien mit sieben weiteren Fürsten sowie den Republiken Genua und Venedig vertreten, wozu auch das mit der Schweiz verbundene Graubünden zu rechnen ist.

Den ganzen Reigen der Interessenvertreter schliesst ein gutes Dutzend kleiner *Fürsten und Adelsfamilien aus Italien und Frankreich*. Sie alle stellten ihrerseits – entweder als Parteigänger der Bourbonen oder als solche des Kaisers – Besitzansprüche an das spanische Erbe, teils auch an die im Schatten des Krieges ledig gewordene Erbschaft des holländischen Statthalters und englischen Königs Wilhelm von *Oranien* († 1702) oder an jene des letzten Gonzaga-Herzogs von Mantua († 1708). Dabei sollten italienische Territorien wie Mantua und Montferrat, Mailand und Neapel auf Kosten der Habsburger, aber auch burgundisch-niederländische Besitzungen wie Limburg, Bouillon, Arches-Charleville und nicht zuletzt *Neuchâtel* auf Kosten der Alliierten oder Frankreichs neu zur Disposition gestellt werden. Wie vorauszusehen, hielten jedoch die Signatarmächte an den Bestimmungen von Rastatt und Utrecht fest, so dass den übergebenen Prätendenten nur ohnmächtige Proteste übrigblieben.

4. Verhandlungsgang und -resultate

Wie verliefen nun die eigentlichen Verhandlungen, und welchen Nieder-schlag fanden sie im Friedensvertrag? Vom bereits unterzeichneten Friedensspräliminar ausgehend, konzentrierte sich der Dialog der Unterhändler auf die folgenden vier Themen:

Das erste Geschäft stellte der *Reichsfriede an der deutsch-französischen Grenze* dar (Art. 4 bis 14). Dabei wurde – wie im Rastatter Artikel 3 – der dem Spanischen Erbfolgekrieg vorausgegangene Friede von *Ryswyk* (1697) als *Grundlage* des neuen Friedensschlusses bestätigt und damit der Grundsatz des «status quo ante bellum» verankert. Daher war nun weder von einer Rückgabe des Elsass als «Reichsbarriere» gegen die französische Expansion die Rede, noch von einer Kriegsentschädigung an die grenznahen Fürsten und Stände in den sogenannten «Vorderen» Reichskreisen. Die namentliche Aufzählung der zu restituierenden Reichsfürsten blieb der einzige Erfolg des Kaisers, der seinerseits auf die Übergabe der südlichen Niederlande (Art. 19 bis 29) noch bis zum Barriere-Traktat mit den Seemächten (1715) warten musste.

Grosse Aufregung verursachte zweitens die in Artikel 4 des Friedens von Ryswyk enthaltene, in Rastatt wie schliesslich in Baden (Art. 3) bestätigte *Religionsklausel*. Darin hatte sich 1697 Ludwig XIV. zur Rückgabe besetzter

Reichsgebiete nur unter dem Vorbehalt bereit erklärt, dass der Katholizismus überall dort erhalten blieb, wo er ihn mit Waffengewalt wieder eingeführt hatte. Mit diesem Widerspruch zum Westfälischen Frieden wollten sich die betroffenen evangelischen Fürsten nicht abfinden. Da ihnen jedoch, anders als in Utrecht, die Unterstützung der protestantischen Seemächte fehlte und nicht einmal Schweden sich exponierte, konnten ihre Gesandten nur noch protestieren – was vorsichtigerweise erst einen Monat später im Reichstag, anlässlich der Ratifikation des Friedensvertrages, geschah.

Längere Diskussionen – doch mehr im Detail als im Grundsatz – rief drittens die vollständige *Restitution beider Wittelsbacher Kurfürsten* hervor, worauf der «Sonnenkönig» kompromisslos bestand (Art. 15 bis 18): Die Wiedereinsetzung Max Emanuels in die bayerische fünfte Kur durch den Kaiser gab nur bezüglich des Mobilienbesitzes noch zu reden. Dagegen standen der Rückführung des geistlichen Bruders Joseph Clemens nach Köln-Bonn und Lüttich vor allem die protestantischen Alliierten Preussen und Holland im Weg, bis auch hier erst die Barriere-Konferenz die Lage klärte.

Nach dem Rastatter Präliminar sollte der Badener Kongress nicht nur den fehlenden Reichsfrieden, sondern viertens einen «*allgemeinen*» Frieden herbeiführen. Damit hätte sinngemäss auch der zweite Kriegsgegner des Kaisers, das bourbonische Spanien, am Verhandlungstisch im Tagsatzungssaal Platz nehmen sollen. Während die französische Delegation jede Gelegenheit ergriff, um die in Rastatt völlig ausgeklammerte «*spanische Frage*» wieder aufs Tapet zu bringen, schloss die Wiener Instruktion auch jeden Kontakt mit Vertretern Philipps V. kategorisch aus. Dem Kaiser genügten der völkerrechtlich verbrieftete Besitz der spanischen Nebenlande im Süden und Westen des Reichs sowie der «katholische» Königstitel in der Präambel des Friedensvertrages, obwohl ein Separatartikel dieser Königswürde jede politische Wirkung absprach.

Dieser diplomatische Kunstgriff, mit dem der Vertragstext von 1714 abschloss und den Konflikt um die spanische Thronfolge völkerrechtlich aufhob, weist von der politischen Substanz des Badener Friedens zurück auf die formelle Betrachtung, auf seine diplomatische Methode als Kongress wie als Friedensschluss.

5. Kongressverlauf und Abschluss des Friedens

Im zeitlichen Programm des bilateralen Kongresses, der endlich am 5. Juni – drei Monate nach Rastatt – in aller Form eröffnet wurde, lassen sich die relativ arbeitsintensiven ersten zwei Monate von der eher geselligen und zeremoniellen Abschlussphase unterscheiden. Dabei war die Zeit von Mitte August, als der übersetzte und bereinigte Vertragstext beiden Höfen unterbreitet wurde, bis zur Friedensunterzeichnung vom 7. September keineswegs spannungsfrei. Die an-

TRAITÉ
DE PAIX
ENTRE
LE ROY.
L'EMPEREUR,
ET L'EMPIRE.

Conclu à Bade le 7. Septembre 1714.



A PARIS,
Chez FRANCOIS FOURNIER, rue S. Jacques,
aux Armes de la Ville.

M. DCC XIV.
AVEC PRIVILEGE DE SA MAJESTE.

Abb. 4: Traité de Paix entre le Roy, l'Empereur et l'Empire, conclu à Bade le 7. Septembre 1714.
Titelblatt der lateinisch-französischen Pariser Ausgabe von F. Fournier.

fängliche Harmonie zwischen Deutschen und Franzosen zog erst wieder mit den Generals-Botschaftern in Baden ein. An der zeitweise gedämpften Atmosphäre war jedenfalls nicht die *Kongressstadt* schuld. Badens barocke Religiosität und sinnenfreudige Badekultur entsprach beiden Signatar-Delegationen wie den übrigen, fast nur katholischen Diplomaten trotz seiner Kleinheit – und damit der geringen Zahl und Qualität verfügbarer Unterkünfte – wohl besser als frühere Kongressstädte im puritanischen Holland. Den äusseren Verlauf und die Atmosphäre des Friedenskongresses hat ein Augenzeuge, der Badener Stadtführer Joseph Caspar *Dorer*, in einem protokollarischen *Tagebuch* verewigt. Die *Enttäuschung der französisch-italienischen Kongressteilnehmer* über die unflexibel am Rastatter Vertrag festhaltende Wiener Delegation erreichte im August ihren Höhepunkt: Die Nachricht aus *London* vom Tod Königin Anna Stuarts und der protestantischen Thronfolge durch den Kurfürsten von Hannover liess unverhofft am *Kaiserhof* die Idee einer Wiederbelebung der «Grossen Allianz» mit den Seemächten aufflackern, bis endlich gegen Monatsende Prinz Eugen doch zur Unterzeichnung nach Baden aufbrach.

Der feierliche Schlussakt des Badener Kongresses mag aus der Sicht heutiger Konferenzdiplomatie – gemessen am geringen substantiellen Mehrwert des Reichsfriedens gegenüber dem Rastatter Präliminar – als reine Formalität erscheinen. Die *Friedensunterzeichnung* selbst und die sie begleitenden oder ergänzenden Rechtsakte verdienen jedoch eine nähere Betrachtung. Zwei Tage vor dem Friedensschluss zogen nacheinander der *Prinz* und der *Marschall* mit barockem Botschafterzeremoniell in Baden ein und beehrten sich gegenseitig – wie schon die Bevollmächtigten anfangs Juni es getan hatten – mit Visite und Gegenvisite. Auch die städtischen und eidgenössischen Gastgeber beeilten sich, den illustren Vertretern beider «hohen Potenzen» ihre Aufwartung zu machen. Nachdem hinter verschlossenen Türen letzte Details geregelt und das gute Einvernehmen der Delegationen wiederhergestellt worden waren, fand am Freitagmittag, den 7. September, der Badener Friede seinen öffentlichen Schlusspunkt: In Gegenwart der vornehmen Kongressgesellschaft wie des schaulustigen Volkes wurden um 11 Uhr das lateinische Vertragsinstrument samt Separatartikel von den sechs Friedensbotschaftern unterzeichnet, dann von den Legationssekretären gesiegelt, die zuvor die 39 Artikel vorgelesen hatten. Beide Delegationschefs, die je ein Friedensexemplar behändigten und sogleich an ihre Höfe spedierten, tauschten dabei ihre Original-Vollmachten aus. Eine vorgängige Paraphierung des Vertragstextes war offenbar nicht üblich.

Die Wahl des Unterzeichnungstages war kein Zufall und darf wohl als diplomatischer Streich des Savoyer Prinzen Eugen gelten. Denn es handelte sich genau um den 13. Jahrestag der im Haag besiegelten «Grossen Allianz» (1701) sowie um den achten von Eugens kaiserlichem Sieg bei Turin (1706), der die Poebene von den Franzosen befreite. Die meisten italienischen Diplomaten blie-

ben vielleicht gerade deshalb demonstrativ der Unterzeichnungszeremonie fern; denn aus ihrer Sicht wurde mit dem Badener Frieden nur die spanisch-französische Fremdherrschaft über die Apennin-Halbinsel durch eine habsburgisch-deutsche abgelöst.

6. Proteste, Einschlüsse und Ratifikation

Auch an den abschliessenden Banketten und Festlichkeiten, wozu neben den beiden Signatardelegationen ebenfalls die Gesandten der Wittelsbacher Kurfürsten und anderer Drittmächte einluden, mochten sich nicht alle Diplomaten beteiligen. Denn nicht weniger als *20 Staaten und Fürsten* haben ausdrücklich gegen den Badener Frieden protestiert, von dem sie sich ausgeschlossen und doch nachteilig betroffen fühlten. Solche *Rechtsvorbehalte* konnten natürlich die vereinbarte Friedensordnung nicht ändern oder ausser Kraft setzen, zumal sich die Signatarmächte mit zwei Artikeln (35 und 38) zum voraus gegen allfällige Proteste abgesichert hatten. Diese ohnmächtigen, teils später wie auch schon früher wiederholten Protesterklärungen dienten im Grunde nur dem Zweck, vor dem völkerrechtlichen Forum des Friedenskongresses «alte», unverzichtbare Rechtstitel in Erinnerung zu rufen und gegen machtpolitische Neuerungen solange aufrecht zu erhalten, bis eine ferne Zukunft deren Durchsetzung wieder erlauben würde.

Das klassische Beispiel unter den Badener Protesten – die weitgehend noch heute im städtischen Archiv liegen wie Dorers «Friedens-Diarium» – ist der Rechtsvorbehalt, den der päpstliche Legat Passionei am 10. September erhob, von den Badener Stadtbehörden legalisieren liess und anschliessend im Staatsarchiv des katholischen Vorortes Luzern deponierte. Der *römische Protest* ist nicht nur gegen den Reichsfrieden gerichtet, sondern gegen das ganze Friedenswerk von Utrecht, Rastatt und Baden, soweit es die Rechte von Papst und katholischer Kirche verletzte – so auch gegen die erneute Bestätigung des Westfälischen Friedens. Damit steht der päpstliche Protest in Parallele zu einem Wesenselement der Friedensschlüsse des 17. und 18. Jahrhunderts: Wie der ständige Rekurs auf das Vertragswerk von 1648 den politischen Konsens über religiöse Parteien und Streitfragen hinweg zum erklärten Prinzip des europäischen Staatensystems und jeder modernen Friedensregelung erhob, so schloss sich die römische Kurie mit ihrem fortlaufenden Einspruch gegen die Resultate dieser Politik selbst aus der säkularisierten Völkerrechtsgemeinschaft aus. Dieser Befund gilt paradoxerweise auch für den katholischen Sonderfrieden von 1714.

Auch das Gegenstück zum Protest, der ausdrückliche *Einschluss* nicht am Krieg beteiligter *Drittstaaten*, gehört zum Badener Frieden wie zu allen bilateralen Friedensschlüssen dieser Epoche. Schon in die Westfälischen Verträge

waren nicht nur beide Vermittler – der Papst und Venedig –, sondern fast alle Staaten Europas aufgenommen worden. Somit fand der Friede seine internationale Anerkennung und solide Verankerung im Völkerrecht. Dabei legten neutrale Mächte besonderen Wert darauf, dass die Signatäre ihren friedlichen Besitzstand garantierten. Wie bereits in Utrecht erfolgt, aber nicht in Rastatt, ersuchten nun im Reichsfrieden der schwedische König im Exil sowie eine Reihe italienischer Staaten um Einschluss, den sich beide Signatarmächte sechs Monate über die Ratifikation hinaus vorbehielten (Art. 36). Doch allein die *schweizerischen Gastgeber*, das heisst die 13 Orte und alle Zugewandten samt Graubünden, wurden berücksichtigt wie 1697 in Ryswyk – allerdings ohne das Fürstentum Neuchâtel und nur von seiten Ludwigs XIV. Der Kaiser war zum Einschluss nicht bereit, da ihm die überwiegend bourbonisch gesinnte Eidgenossenschaft weiterhin den spanischen Königstitel verweigerte.

Da der Reichsfriede am Ende nicht viel mehr als die feierliche Bestätigung des Friedenspräliminars erreichte, war seine *Ratifikation* für den Versailler Hof reine Formsache. Nicht so für Deutschland, wo die letzte Entscheidung wieder dem Reichstag zustand. Die evangelische Minderheit machte auch diesmal Schwierigkeiten wegen der Religionsklausel; nur unter formellem Protest fügte sie sich dem Zwang der Umstände. Zwei Monate nach dem Friedensschluss gaben sich die Sekretäre Penterriedter und du Theil erneut Rendezvous im Badener Rathaus, wo sie am 28. Oktober die Ratifikationsurkunden ihrer Souveräne austauschten. Darauf konnte in Versailles und Wien der Friede offiziell publiziert und den auswärtigen Mächten notifiziert werden.

7. Geheimdiplomatie der katholischen Grossmächte und die Schweiz als Verhandlungsthema am Rande des Kongresses

Abschliessend drängt sich eine Fragestellung auf, die bereits da und dort angeklungen ist: jene nach der aktiven und passiven Rolle der Schweiz. Der Beitrag der *eidgenössisch-neutralen Gastgeber* zum reibungslosen Ablauf des Kongresses war sicher bescheiden, wenn man etwa die heutige internationale Rolle Genfs zum Massstab nimmt. Dennoch lässt sich ohne Übertreibung feststellen: Der Reichsfriede von 1714 darf als unfreiwilliger, doch erfolgreicher Ausgangspunkt – 100 Jahre vor der Pariser Neutralitätsakte – einer schweizerischen Aussenpolitik der «Disponibilität» für *Gute Dienste* an der Staatengemeinschaft gelten. Doch war nun am Ende die Schweiz wirklich nur mit den Badener Stadtbehörden, Zimmer- und Schankwirten sowie den Zürcher und Berner Ordnungshütern am Kongress beteiligt? Fand sie, wenn schon nicht Eingang in den Friedenstext, auch mit ihren Bundesgliedern keinen Platz im Verhandlungsprozess?



Abb. 5: Erinnerungsmedaille auf den Frieden von Baden 1714. Vorderseite (rechts); Porträts von Kaiser Karl VI. und Ludwig XIV. von Frankreich im Profil. Rückseite: Zwei allegorische Figuren verbinden die zerbrochene europäische Welt wieder (Bild Historisches Museum Baden).

Tatsächlich war das Grenzfürstentum Neuchâtel ein Gesprächsthema und hielt sich ein Bündner Diplomat, Freiherr Peter von Salis-Soglio, in Baden auf. Zudem erschienen auf dem Kongress die Gesandten weiterer *Randterritorien der Schweiz*, die formell noch Glieder des Reichs und zum Teil auch Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft waren, nämlich der Bischöfe von Konstanz, Basel (Jura) und Lausanne (Freiburg) sowie des Abtes von St. Gallen. Diesen geistlichen Fürsten war eines gemeinsam: Sie benützten die seltene Gelegenheit, dem Kaiser wie dem katholischen Frankreich alte, teils bis zur Gegenreformation zurückgehende Rechtsansprüche gegen die republikanisch-föderative Schweiz in Erinnerung zu rufen, oder verlangten gar – wie die Fürstabtei gegen das reformierte Zürich und Bern – nach der Niederlage mit den Inneren Orten im *Toggenburgerkrieg* von 1712 ihre volle Restitution.

Umgekehrt wachten beide Vororte, welche die Alleinherrschaft in Baden an sich gerissen hatten, mit verschiedenen Beobachtern darüber, dass ihnen vom katholischen Friedenskongress keine Gefahr drohte. Die reformierte Schlüsselfigur war der wohl tüchtigste Schweizer Diplomat jener Zeit: François-Louis

Pesme de Saint-Saphorin (1668–1737), ein Adliger aus dem Berner Waadtland, der offiziell für Hannover gegen die Religionsklausel wirkte, aber den Aare-Stadtstaat bereits in Utrecht vertreten hatte. Während die beiden Siegerkantone eine diplomatische Revanche der gedemütigten Inneren Orte fürchten mussten, ging die wahre Bedrohung vom *französischen Bevollmächtigten und Ambassador* sowie vom *päpstlichen Legaten* aus. Am Ende des Kongresses haben Du Luc zusammen mit Marschall Villars und Passionei via die Franzosen Prinz Eugen, dem mächtigen Mann am Kaiserhof, recht konkrete Aktionspläne zugunsten der altgläubigen Eidgenossenschaft unterbreitet.

Diese Pläne sind nur verständlich vor dem Hintergrund der neuen Mächtekonstellation Europas, wie sie nach dem Erbfolgekrieg sichtbar und auch in Baden bestätigt wurde: Weder das bourbonische Frankreich noch Habsburg-Österreich hatten ihren Anspruch auf das Weltreich der «katholischen Könige» durchsetzen können, beide sich mit der Teilung Spaniens abzufinden, die ihnen die protestantischen Seemächte im Interesse des *europäischen Gleichgewichtes* diktierten. Damit ging nach 200 Jahren der Glaubensspaltung auch die Epoche *katholischer Hegemonie* zu Ende, die – erst bei spanisch-österreichischer, dann bei französischer Oberhand – stets von innerkatholischer Rivalität begleitet war. In diesem Kampf unter Glaubensbrüdern hat jedesmal die schwächere Partei zur «unheiligen» Allianz mit den Protestanten Zuflucht genommen und damit ungewollt deren Machtposition im nördlichen Deutschland wie in Europa gestärkt: Kardinal Richelieus Beispiel im Dreissigjährigen Krieg (mit deutschen und nordischen Lutheranern) folgte die Grosse Allianz des «römischen Kaisers» (im Pfälzischen wie im Spanischen Erbfolgekrieg) mit den Seemächten sowie den Reichsfürsten beider Konfessionen. Erst beim Sonderfrieden von 1714 wurde sich Ludwig XIV. bewusst, wie nun das protestantische Hannover-Grossbritannien (nach den frankophilen Stuarts) und Brandenburg-Preussen (statt der katholischen Wittelsbacher mit Habsburg) in Westeuropa und im Reich den Ton bestimmten. Diese Rückbesinnung auf die gefährdete Katholizität hat in Rastatt wie in Baden zu ernsthaften *Konvenienzgesprächen zwischen Villars und Eugen* geführt, die über den Friedensschluss hinaus – lange vor dem «Renversement des alliances» von 1756 – ein eigentliches Bündnis zwischen Versailles und Wien im Auge hatten.

Ambassador Du Luc schwebte nun vor, diese *katholische «Entente cordiale»* mit einer Flurbereinigung in der zwischen Frankreich und Österreich gelegenen Eidgenossenschaft zu besiegeln: Durch eine diplomatisch oder gar militärisch konzertierte Aktion gegen Zürich und Bern sollte der katholische Besitzstand und Vorrang (*status quo ante 1712*) nicht zuletzt in der Kongressstadt Baden wiederhergestellt – ja unausgesprochen sogar die traditionelle Bindung der Schweiz an die französische Krone wiederbelebt – werden. Aber nicht nur der Kaiserhof nahm die Initiative mit Skepsis auf. Selbst der im Alter fromm ge-

wordene «Sonnenkönig» war am Ende nicht bereit, für die treuen Innerschweizer einen Glaubenskrieg zu führen und seinen kostbaren Utrechter Frieden mit beiden Seemächten aufs Spiel zu setzen, die wohl in *protestantischer Solidarität* den angegriffenen Städten zu Hilfe geeilt wären. Als dann im folgenden Jahr du Luc die Botschaft in Wien übernahm, wo inzwischen sein alter Gegenspieler Saint-Saphorin den Kurfürst-König von England vertrat, war die Badener Idee einer katholischen «Union» zwischen Bourbon und Habsburg bereits am Absterben. Somit war auch die Gefahr einer Intervention der europäischen Grossmächte in der Eidgenossenschaft, welche das Ende des Spanischen Erbfolgekrieges begleitet hat, endgültig gebannt.

* Der Autor, im diplomatischen Dienst des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten derzeit als Botschaftsrat in Portugal tätig, hat zum Thema eine Dissertation verfasst: Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des Ancien Régime. Historische Schriften der Universität Freiburg, Band 15. Freiburg 1997.